

Anlage 3: Glossar

Abkürzung	Erläuterung
gematik	Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH
gSMC-K	Gerätespezifische Security Module Smartcard, Typ Konnektor. <i>Die gSMC-K ist die den Konnektor innerhalb der Telematikinfrastruktur eindeutig identifizierende fest verbaute Gerätekarte.</i>
gSMC-KT	Gerätespezifische Secure Module Card vom Typ Kartenterminal. <i>Die gSMC-KT ist die das eHealth-Kartenterminal identifizierende versiegelte Gerätekarte und stellt eine dauerhafte Verbindung des Kartenterminals mit dem Konnektor sicher.</i>
HBA	Heilberufsausweis <i>Der elektronische Heilberufsausweis ist ein personenbezogener Ausweis im Gesundheitswesen, der an Heilberufler ausgegeben wird. Er beinhaltet (neben einer visuellen Ausweisfunktion) die Dienste Authentifizierung, Verschlüsselung sowie elektronische Signatur und ermöglicht den Zugriff auf Daten der elektronischen Gesundheitskarte.</i>
HSM-B	Hardware Security Module – Typ B <i>Der HSM-B ist funktional äquivalent zur SMC-B, kann aber höhere Anforderungen an die Verarbeitungsgeschwindigkeit erfüllen.</i>
MobKT	Mobiles Kartenterminal <i>Das mobile Kartenterminal kommt hauptsächlich außerhalb der Vertragsarztpraxis – z.B. bei Hausbesuchen oder Behandlungen in Heimen – zum Einsatz. Es soll dem Leistungserbringer ermöglichen, außerhalb seiner Vertragsarztpraxis die Versichertenstammdaten seiner Patienten zu Abrechnungszwecken zu erfassen.</i>
KT	Kartenterminal <i>Zu unterscheiden ist zwischen stationären und mobilen Kartenterminals (MobKT). Onlinefähige stationäre Kartenterminals der Telematikinfrastruktur werden auch eHealth-Kartenterminals genannt. Sogenannte eHealth-BCS-Kartenterminals, teilweise auch BCS-Kartenterminals genannt, sind nicht für die Online-Anbindung an die Telematikinfrastruktur geeignet.</i>
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
SMC-B	Secure Module Card Typ B <i>Die SMC-B ist ein Schlüsselspeicher für die privaten Schlüssel, die eine Einheit oder Organisation des Gesundheitswesens (z.B. Praxis, Apotheke, Krankenhaus) ausweisen. Diese Schlüssel dienen als Ausweis gegenüber der eGK und gegenüber anderen Komponenten der Telematikinfrastruktur.</i>
TI	Telematikinfrastruktur

Bekanntmachungen

Ausschreibung

zur Bewerbung für eine Gutachtertätigkeit gemäß Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband geben hiermit bekannt, dass vom **10.07.2017 bis einschließlich 20.08.2017**

Bewerbungen für eine Bestellung als Gutachterin oder Gutachter gemäß § 12 Abs. 5 der Psychotherapie-Vereinbarung für eine fünfjährige Tätigkeit ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 angenommen werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind unter Verwendung des Online-Formulars auf der Webseite www.kbv.de/824886 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu richten. Anderweitig eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die bisherigen Bewerberlisten verlieren ihre Gültigkeit und werden nicht mehr fortgeführt. Gemäß § 19 Abs. 7 der Psychotherapie-Vereinbarung ist eine Bewerbung somit auch dann erforderlich, wenn die Interessentin oder der Interessent bereits bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung als Bewerberin oder Bewerber für eine Gutachtertätigkeit (vormals Bewerberliste) geführt wurde. Eine Bewerbung im oben genannten Ausschreibungszeitraum gilt nur für eine Bestellung ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2022. Eine Bewerbung ist gemäß § 19 Abs. 7 auch durch bereits bestellte Gutachterinnen und Gutachter erforderlich, wenn Interesse an einer Fortsetzung der gutachterlichen Tätigkeit über den 30.06.2019 hinaus bis zum Ende des vorgenannten Bestellzeitraums besteht.

Eine Bewerbung ist für alle Psychotherapieverfahren gemäß § 15 der Psychotherapie-Richtlinie und alle Altersgruppen (Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene) möglich und kann bei entsprechender Qualifikation jeweils Gruppenpsychotherapie mit einschließen. Die Qualifikationsanforderungen entsprechen den Vorgaben des § 35 der Psychotherapie-Richtlinie und des § 12 der Psychotherapie-Vereinbarung. Auf der Webseite www.kbv.de/824886 sind weitere Informationen über die jeweils einzureichenden Qualifikationsnachweise aufgeführt. Die vollständigen Nachweise sind, zusammengefasst als ein .pdf-Dokument oder in einer .zip-Datei, über das Online-Formular einzureichen.

Mitteilungen

Nichtbeanstandung von Beschlüssen des Bewertungsausschusses

gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V sowie des Erweiterten Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 4 SGB V

Die Beschlüsse der 385., 387., 388., 390., 391. und 392. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) und der 386., 389. und 393. Sitzung des Bewertungsausschusses (Präsenzsitzung) sowie der 51. Sitzung des Erweiterten Bewertungsausschusses (Präsenzsitzung) wurden im Deutschen Ärzteblatt mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Beanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemäß

§ 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V veröffentlicht. Die vorgenannten Beschlüsse wurden vom BMG nicht beanstandet.

Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 49. Sitzung (Präsenzsitzung) wurde vom BMG mit Bescheid vom 15.02.2017 beanstandet. Die KBV hat Klage gegen diesen Bescheid eingereicht. Der GKV-Spitzenverband hat Klage gegen den Beschluss erhoben.